

Wissenswertes

BMW i veröffentlicht Vergabeabsicht zur Erhebung statistischer Daten im öffentlichen Markt

Mit Datum vom 23.12.2010 hat das Bundeswirtschaftsministerium die Vergabeabsicht einer Strukturhebung zur „Ermittlung von Anzahl und Volumina nationaler und europaweiter Ausschreibungen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen“ veröffentlicht. Erstmals sollen Daten zum öffentlichen Markt im Ober- und Unterschwellenwertbereich ermittelt werden, um zukünftige vergaberechtliche Entscheidungen „auf einem soliden quantitativen Fundament treffen zu können.“

Die bereits Ende Mai 2011 vorzulegende Untersuchung soll folgende Bereiche erfassen:

- Gesamtbeschaffungsvolumen sowie Gesamtanzahl der vergebenen Aufträge unter Berücksichtigung der jeweilige Aufteilung auf verschiedene Größenklassen;
- Darstellung des Anteils an "freiberuflichen Leistungen";
- Ober- und Unterschwellenwert;
- Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen.

Das Projekt soll als repräsentative Stichprobe durchgeführt werden. Ziel der Datenerfassung ist es u. a., Rückschlüsse auf die durch die Koalitionsvereinbarung aufgeworfenen Themen (Straffung der Regelungen; Verfahrensvereinfachungen; Ausgestaltung des Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte) zu ziehen. Daneben sollen auch die Erfahrungen aus der Anhebung der Schwellenwerte in der VOB und VOL als Teil der Maßnahmen des Konjunkturpakets II evaluiert und die Ergebnisse bei der Reform des Vergaberechts berücksichtigt werden.

Abgabetermin für Teilnahmeanträge war der 12.01.2011. Den Text der Ausschreibung finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/ausschreibungen,did=375188.html>.

Wertgrenzenübersicht der Auftragsberatungsstellen zum Thema „Konjunkturpaket II“

Die Auftragsberatungsstellen haben eine Übersicht über die Landesregelungen zur Verlängerung der ursprünglich im Rahmen des Konjunkturpakets II angehobenen Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte erstellt. Sie finden die Übersicht unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Anhaenge/Uebersicht-Verlaengerung-KP-II.pdf>.

AMNOG regelt Rechtsweg für „§ 69 SGB V“- Verfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu

Am 27.12.2010 ist im Bundesgesetzblatt das vom Bundestag beschlossene Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) verkündet worden. Aus vergaberechtlicher Sicht bedeutsam ist, dass durch das AMNOG die durchgängige Rechtswegzuständigkeit der Vergabekammern und Oberlandesgerichte wiederhergestellt wird, nämlich auch für Rechtsstreitigkeiten bei Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V (5. Sozialgesetzbuch), d. h. solche, bei denen Auftraggeber im Vergabeverfahren die gesetzlichen Krankenkassen bzw. ihre Verbände sind. Beendet wird hierdurch die Rechtswegzersplittung, welche aufgrund der den Vergabekammern nachgelagerten Zuständigkeit der Landes- bzw. Bundessozialgerichte bestand.

Die durch das AMNOG vorgenommenen Änderungen in SGG (Sozialgerichtsgesetz) und GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Gemäß § 207 SGG n. F. gehen Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V betreffen und die am 28.12.2010 bei den Landessozialgerichten anhängig waren, in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht über. Zu diesem Zeitpunkt beim Bundessozialgericht anhängige Verfahren gehen auf den Bundesgerichtshof über.



Recht

Nur schwere Vergaberechtsverstöße führen zur Versagung von Zuwendungen

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 17.08.2010 entschieden, dass nur schwere Vergaberechtsverstöße eine Versagung der vom Fördermittelpfänger begehrten Zuwendung rechtfertigen (Az. 3 K 1383/05).

Die Klägerin hatte für den Rückbau ehemals militärisch genutzter Flächen von der Beklagten eine Zuwendung in Höhe von in Höhe von rund 1 Mio. Euro begehrt. Die Beklagte genehmigte das Investitionsvorhaben und wies darauf hin, dass die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), die u. a. Auflagen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen enthielten, Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses sei. Später lehnte die Beklagte den Zuwendungsantrag jedoch ab mit der Begründung, die Klägerin habe unter Verstoß gegen Nr. 3 ANBest-G bei der Auftragsvergabe die Vergabevorschriften der VOB/A nicht eingehalten. Die aufgezeigten formellen und materiellen Fehler hätten ein ordnungsgemäßes Wettbewerbsverfahren verhindert, worin ein Verstoß gegen die zuwendungsrechtlichen Regelungen läge.

Das Gericht hat festgehalten, dass die Beklagte die begehrte Zuwendung ermessensfehlerhaft abgelehnt und die Klägerin einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung habe. Eine Verwaltungspraxis, wonach ein Verstoß gegen die Pflicht zur Beachtung der VOB-Vorschriften nach Ziff. 3.1 ANBest-G regelmäßig zum Ausschluss von der Förderung führe, unabhängig davon, ob formelle oder materielle Fehler im Vergabeverfahren vorlagen und wie schwer der Verstoß im Einzelfall wog, sei rechtswidrig. Denn bei Ziff. 3.1 ANBest-G handele es sich nicht um eine Zuwendungsvoraussetzung im engeren Sinne, sondern um eine Auflage zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Zuwendung. Ermessensfehlerfrei hätte die Zuwendung nur dann versagt werden können, wenn ein schwerer Vergaberechtsverstoß im Sinne einer grob vergaberechtswidrigen Wertung vorgelegen hätte.

Die Entscheidung des VG Potsdam finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „3 K 1383/05“ unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>.

Praxistipp: Ist durch einen leichten Vergaberechtsverstoß das Interesse des Fördermittelgebers an einem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Fördermitteln nicht beeinträchtigt, ist eine vollständige Versagung in jedem Fall unverhältnismäßig.

Zuwendungsempfänger sollten sich andererseits nicht darauf verlassen, dass Vergaberechtsverstöße in keinem Fall zum Verlust von Fördermitteln führen können. Kommt der Fördermittelgeber zu dem Ergebnis, dass durch den Vergabeverstöß eine geförderte Maßnahme sich verteuert, handelt er nicht zwangsläufig ermessensfehlerhaft, wenn er die Fördermittel um einen bestimmten Betrag kürzt.

Um Vergabeverstöße bei Projekten und damit mögliche Rückforderungen von Zuwendungen bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollten Zuwendungsempfänger bei Zweifeln hinsichtlich der Anwendung von Vergabevorschriften oder einzelnen Regelungen die zuständigen Nachprüfungsstellen einschalten und deren fachlichen Rat einzuholen. Das Bayerische Finanzministerium beispielsweise hat im November 2006 „Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabestößen erlassen“. Diese sind zu finden unter

http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabe_vertragswesen/gesetze/bekanntmachung_rueckforderung_von_zuwendungen.pdf.

Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung, § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A 2009

Das OLG Düsseldorf hat in im Rahmen einer Entscheidung vom 6. Oktober 2010 (Az.: VII-Verg 44/10) klargestellt, dass der Wortlaut von § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A 2009 dahingehend auszulegen ist, dass auch dann ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann, wenn ein Angebot nicht erst im Rahmen der Wertung mangels Wirtschaftlichkeit auszuschließen ist sondern bereits kein annehmbares Angebot vorlag.

Die Auftraggeberin schrieb im März 2010 den Ausbau der Bundeswasserstraße Main im Wege des offenen Verfahrens aus. Die Bieter sollten u. a. bestimmte Angaben tätigen und diese durch die Vorlage von Genehmigungen belegen. Die Überprüfung der angeforderten Genehmigungen ergab, dass keiner der Bieter alle erforderlichen Genehmigungen vorweisen konnte. Die Auftraggeberin hob deshalb das Vergabeverfahren auf und führte ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durch. Hiergegen richtete sich die Rüge und spätere Beschwerde eines Bieters. Das OLG Düsseldorf hat im Rahmen seiner Entscheidung zum neuen Wortlaut von § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A 2009 festgehalten, dass mit der Neufassung dieser Vorschrift in der VOB keine inhaltliche Änderung verbunden sei. Während § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A n. F. die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Öffentliche Bekanntmachung gestattet, wenn bei einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, war gemäß § 3a Nr. 6 lit. a) VOB/A a. F. die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens ohne Öffentliche Bekanntmachung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass keine oder keine annehmbaren Angebote eingegangen sind. Zur neuen Regelung sei anzumerken, dass wirtschaftliche Angebote aber auch dann nicht abgegeben werden, wenn überhaupt kein Angebot eingeht oder alle Angebote ausgeschlossen werden müssen, d.h. kein Angebot in die vierte Wertungsstufe gelangt.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 44/10“ unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/ses/>.

Praxistipp: Zu beachten sind die von der VOB abweichenden Regelungen in der VOL. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann nach der Aufhebung eines offenen Verfahrens gemäß § 3 Abs. 4 a) VOL/A nur dann durchgeführt werden, wenn keine oder keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben wurden. In letzteren Fall müssen die Angebote tatsächlich mangels Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen worden sein. Wurden die Angebote bspw. aufgrund von Formfehlern oder Fristversäumnissen ausgeschlossen, muss der Auftraggeber nach der Aufhebung ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchführen. Von diesem Grundsatz kann der Auftraggeber nur abweichen (und braucht keinen Teilnahmewettbewerb durchführen), wenn er in das Verhandlungsverfahren alle diejenigen Unternehmen einbezieht, welche die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.



International

EU

Neues „Clean Vehicle Portal“ für die Beschaffung sauberer & energieeffizienter Fahrzeuge

Seit dem 05.12.2010 sind gemäß der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge bei der öffentlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen deren Umwelt- und Energieeigenschaften zu berücksichtigen.

Die EU hat für private und öffentliche Beschaffer ein "Clean Vehicle Portal" entwickelt. Dieses Portal hat zum Ziel, die Nachfrage nach sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen zu festigen und den Herstellern Anreize zu bieten, um in die Entwicklung von Fahrzeugen mit geringem Energieverbrauch, CO₂- und Schadstoffausstoß zu investieren. Das Clean Vehicle Portal finden Sie unter <http://www.cleanvehicle.eu/index.php?id=startseite&L=1>.

Neues EU-Projekt PRISME

„PRISME“ bedeutet „**PR**ocurement of Innovation from **SMEs**“, zu Deutsch „Öffentliche Beschaffung innovativer Produkte von KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen)“. Es handelt sich dabei um ein mit EU-Mitteln gefördertes Projekt, welches sich an KMU und Öffentliche Auftraggeber gleichermaßen richtet. Es will den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen verbessern und eine Brücke zwischen ihnen und Öffentlichen Auftraggebern schlagen.

Das „PRISME“-Projekt läuft von September 2010 bis August 2012 und wird vom Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. und sieben weiteren Mitgliedern des „Enterprise Europe Network“ betreut.

Aktivitäten für Unternehmen: Es sind „Training Workshops“ und „Individuelle Intensivberatungen“ vorgesehen. In den Workshops erfahren Unternehmen mehr zu Themen des öffentlichen Auftragswesens sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen bei internationalen Ausschreibungen. In den Intensivberatungen werden die Erfahrungen und Kenntnisse des Unternehmens im Bereich „Öffentliche Aufträge“ analysiert und bewertet und persönliche Empfehlungen gegeben, um den Unternehmen die Chancen durch öffentliche Ausschreibungen aufzuzeigen. Vereinbaren Sie beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. einen kostenlosen Beratungstermin!

Aktivitäten für öffentliche Auftraggeber: Für Öffentliche Auftraggeber werden im Rahmen des „PRISME“-Projekts Informationsveranstaltungen und Workshops organisiert mit dem Ziel, diese auf die Besonderheiten von Unternehmen, insbesondere innovativer Unternehmen, hinzuweisen und Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern. Außerdem sollen Öffentliche Auftraggeber ermuntert werden, innovative Produkte zu beschaffen. Darüber hinaus werden acht Ausgaben eines elektronischen Newsletters an Öffentliche Auftraggeber versandt. Wenn Sie den Newsletter beziehen wollen, melden Sie sich bitte beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.!

Face-to-face-Meetings: Schließlich werden in den Ländern der jeweiligen Partner „Face-to-face-Meetings“ angeboten, in denen Unternehmen Öffentliche Auftraggeber treffen und dort ihre innovativen Produkte und Techniken vorstellen können. Beide Seiten sollen für einander und ihre individuellen Bedürfnisse sensibilisiert werden.

Am 22.02.2011 bietet das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. im Rahmen des Projekts eine erste Informationsveranstaltung an zum Thema "Wirtschaftlicher Einkauf und Innovation im Vergaberecht". Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie in der nachfolgenden Rubrik „Veranstaltungen“. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.prismeprocurement.eu oder bei Frau Angelika Höß, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. Tel.: 089 / 5116-171, hoess@abz-bayern.de.

GEORGIEN

Georgien schreibt öffentliche Projekte elektronisch aus

Seit dem 01.12.2010 werden in Georgien alle Ausschreibungen der öffentlichen Hand elektronisch veröffentlicht und bearbeitet, d. h. Interessenten können Ausschreibungen der öffentlichen Hand elektronisch abrufen und ihre Angebote elektronisch einreichen. Es ist geplant, zukünftig auch eine englische Version des neuen Systems ins Netz zu stellen.

Laut Auskunft der zuständigen State Procurement Agency (SPA), der Zentralstelle für das öffentliche Beschaffungswesen, können sich Firmen im Rahmen des E-Procurement-Prozesses auf der entsprechenden Online-Plattform <http://procurement.gov.ge> registrieren und Interessenschwerpunkte benennen. Bezieht eine Ausschreibung diese Schwerpunkte, wird die Firma per E-Mail informiert. Ab einem Limit von 500.000 Georgischer Lari (GEL) [rund 200.000 Euro], sind die Unterlagen auch auf Englisch verfügbar. Beim bisherigen Papierverfahren galten für diese Zweisprachigkeit Limits von 600.000 GEL [rund 240.000 Euro] für Güter und Dienstleistungen und 8 Mio. GEL [etwa 3,2 Mio. Euro] für Bauleistungen. Generell sollen Unternehmen zukünftig auch mittels englischsprachiger Dokumente bieten können.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 08.11.2010, <https://www.gtai.de/ext/Einzelsicht-Export/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument,templatelD=renderPrint/MKT201011058002.html>

INDONESIEN

Indonesien reformiert das öffentliche Beschaffungswesen

Indonesien will in den kommenden Jahren sein öffentliches Beschaffungswesen durchgreifend reformieren.

Ziel der im August 2010 in Kraft getretenen neue Präsidialverordnung ("Perpres", Nr. 54/2010) ist es, durch klare, einfache und verständliche Richtlinien für eine Beschleunigung der Beschaffungsvorgänge in den Ministerien und anderen staatlichen Stellen zu sorgen. Durch die dauerhafte Einrichtung von mit Fachleuten besetzten sogenannten Beschaffungs-Service-Einheiten (Procurement Service Unit = Unit Layanan Pengadaan - ULP) sollen Fehler bzw. rechtswidriges Verhalten von vornherein ausgeschlossen und Korruptionsbeschuldigungen vermieden werden. Ferner ist die Einführung von einfachen Auktionen ("Lelang Sederhana") und Direktbeschaffungen ("Pengadaan Langsung") vorgesehen, mit der die Prozeduren beim Kauf von Gütern und Dienstleistungen, deren Preise allgemein bekannt sind und für die verlässliche Preislisten bestehen (Fahrzeuge, Medikamente, Hotelunterkünfte), vereinfacht werden.

Außerdem sollen nach den Plänen des Finanzministeriums bis 2012 sowohl im Bereich der Zentralregierung wie auf der Ebene der Provinzregierungen elektronische Beschaffungssysteme zum Einsatz kommen, welche auch Online-Beschwerdemöglichkeiten vorsehen. So sollen Beteiligte auf Fehler bei einer Ausschreibung, Angebotseinholung oder Auftragsvergabe hingewiesen und entsprechende Informationen eingegeben werden können. Die öffentliche Hand verspricht sich hiervon erhebliche Kosteneinsparungen.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 14.10.2010, <http://www.gtai.de/DE/Content/SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?flDent=MKT201010138010>

TÜRKEI

Gesetzesentwurf zum neuen Ausschreibungsgesetz

Ein Gesetzesentwurf für das neue türkische Ausschreibungsgesetz sieht vor, dass Ankäufe von Waren oder Dienstleistungen mit einem Wert bis zu 50.000,- Türkische Lira (entspricht 25.000,- €) von einer zwingenden Ausschreibung ausgenommen werden. Im Jahr 2009 lagen laut Informationen der Ausschreibungsbehörde 65% aller Warenankäufe, 52% aller Ankäufe von Dienstleistungen und 27% aller Bauverträge unter diesem Limit.

Für Warenankäufe zwischen 25.000,- und 50.000,- € und bei öffentlichen Bauleistungen zwischen 25.000,- und 500.000,- € sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen mindestens 3 Anbieter und ausreichende Dokumentation erforderlich. Mit dem Ziel der Annäherung an die EU Regeln sieht das Gesetz eine Senkung des Mindestlimits ausländischer Anbieter vor, wobei Ausnahmen bis zum Jahr 2014 geltend gemacht werden können. Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Reduzierung des Limits für Bauvorhaben von ca. 6,775 Mio. € auf 4,845 Mio. € vor.

Mit den Änderungen soll vor allem die Qualität der angekauften Leistungen und durchzuführenden Arbeiten gesteigert werden. Laut Aussage des Präsidenten des türkischen Ausschreibungsamtes KIK, Hasan Gül, soll nicht mehr der niedrigste Preis sondern die beste Qualität ausschlaggebend sein.

Quelle: Außenwirtschaft Österreich, Beratung und Betreuung, Artikel vom 11.10.2010, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=576187&DstID=0&titel=T%C3%BCrkei;Neues,Ausschreibungsgesetz.in,Sicht

USA

8. UN-Procurement Seminar vom 16. – 18. Mai 2011

Als weltweit größter Einkäufer erwerben die Vereinten Nationen (VN) jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von über 13 Milliarden US-Dollar. Das European Procurement Forum veranstaltet vom 16. - 18. Mai 2011 in New York zum achten Mal das EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen. Das Seminar findet jährlich statt und bietet den Teilnehmern die Möglichkeit Einzelgespräche mit Einkäufern der Vereinten Nationen zu führen. Zudem erhalten die Teilnehmer in Workshops branchenspezifische Informationen.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen aus ganz Europa und bietet einen tiefen Einblick in das Beschaffungswesen verschiedener Organisationen der VN. Dabei nehmen nicht nur die VN-Organisationen aus New York teil, sondern auch von anderen VN Standorten wie z. B. Kopenhagen und Rom. Die Anmeldung kann seit 10. Januar 2011 unter www.eupf.org vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist und die Veranstaltung erfahrungsgemäß sehr schnell ausgebucht ist.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der German American Chamber of Commerce, Frau Nicole Klug, Manager Consulting Services & UN-Procurement, 75 Broad Street, 21st Floor, New York, NY 10004, Tel.: +1 (212) 974 – 8853, Fax: +1 (212) 974 – 8867, E-Mail: nklug@gaccny.com.



Aus den Bundesländern

BAYERN

Der Außenwirtschafts-Selbsttest neu aufgelegt

Vor Kurzem wurde der Online-Außenwirtschafts-Selbsttest der bayerischen Handwerkskammern und IHKs inhaltlich und optisch überarbeitet. Er steht ab sofort unter www.aussenwirtschaft-bayern-selbsttest.de zur Verfügung. Die Zielgruppe sind kleine und mittlere Unternehmen, die noch gar keine oder nur wenig Erfahrung im Auslandsgeschäft haben. Der Selbsttest ermöglicht es ihnen, einen ersten Eindruck über die Besonderheiten und Herausforderungen von Auslandsgeschäften zu gewinnen und die Eignung des Betriebs für Auslandsgeschäfte zu testen. Ihr Ansprechpartner: Dietmar Schneider, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Tel.: 089 / 5119-375, E-Mail: dietmar.schneider@hwk-muenchen.de.



Veranstaltungen

„Wirtschaftlicher Einkauf und Innovation im Vergaberecht“ - Kostenfreie Veranstaltung

Ein wirtschaftlicher Einkauf bietet Einsparpotenzial und Kostenreduzierung gerade in Zeiten knapper öffentlicher Kassen.

- Wie lassen sich Kosten sparen, ohne immer nur nach dem niedrigsten Preis zu fragen?
- Können kreative neue Produkte und Lösungen zur Wirtschaftlichkeit beitragen?
- Wie lässt sich das im Rahmen des Vergaberechts überhaupt verwirklichen?
- Was verbirgt sich hinter Schlagworten wie innovative Beschaffung, Lebenszyklusmodell, grüne Beschaffung, vorkommerzielle Vergabe?
- Welche Rolle spielen Vorgaben der EU bei unseren Beschaffungsprozessen?

In einer Veranstaltung am 22. Februar 2011 von 9.00 bis 13.00 Uhr bietet das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. im Rahmen seines EU-Projekts "PRISME" Antworten aus der Praxis zu diesen Fragen. Das Programm zur Veranstaltung sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>. Die Veranstaltung ist kostenfrei, die Teilnehmerzahl ist jedoch begrenzt.

Termin:	22. Februar 2011 von 9.00 bis 13.00 Uhr
Veranstaltungsort:	IHK-Akademie, Raum A401, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Kostenbeitrag pro Person:	Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.
Anmeldungen:	Per E-Mail an eVergabe@enzkreis oder per Fax an 07231 308-1666
Ansprechpartnerin:	Angelika Höß, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. Tel.: 089 / 5116-171, E-Mail: hoess@abz-bayern.de

„Liefer- und Dienstleistungsaufträge rechtskonform vergeben“

Fehler bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen können, speziell bei EU-weiten Vergaben, zu Zeitverlusten bei der Beschaffung und unter Umständen zu Schadensersatzforderungen führen. Aktuelles Wissen ist daher für den Ausschreibenden unerlässlich. In dieser Veranstaltung wird den Teilnehmern praxisnah die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen im Zusammenspiel mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung vermittelt.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin: 16. März 2011 von 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Raum A306, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Kostenbeitrag pro Person: 199,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

„Prüfung und Wertung der Angebote bei Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen“

Die Praxis zeigt, dass bei der Wertung der Angebote die meisten Fehler gemacht werden. Diese Fehler können bei EU-weiten Ausschreibungen von nicht berücksichtigten Bietern zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens genutzt werden. Dadurch kann es zu Terminverzögerungen und höheren Kosten kommen. Fundierte Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen führt zu einer rechtskonform durchgeführten Prüfung und Wertung der Angebote und damit zur Vermeidung von Angriffsflächen für Nachprüfungsverfahren. In der Veranstaltung werden praxisnah die rechtlichen Grundlagen vermittelt und typische Fehler angesprochen.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin: 5. April 2011 von 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Raum A305, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Kostenbeitrag pro Person: 199,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)
Ihre Ansprechpartnerin: Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

„Fit für öffentliche Aufträge in Schweden“

Sie wollten schon immer einmal an einem öffentlichen Vergabeverfahren in Schweden teilnehmen, verstehen aber nur „Smörrebröd Smörrebröd“? Dann machen Sie sich „Fit für öffentliche Aufträge in Schweden“! Das Grundlagenseminar gibt Antworten auf Fragen wie: Wie ist das öffentliche Beschaffungswesen in Schweden strukturiert? Wie komme ich an Informationen über öffentliche Ausschreibungen in Schweden? Gibt es aktuelle Projekte, an denen sich deutsche Firmen beteiligen können? Welche Voraussetzungen muss ich als deutsches Unternehmen erfüllen, um an Ausschreibungen in Schweden teil zu nehmen? Welche gewerberechtlichen Vorgaben muss ich als deutsches Unternehmen einhalten, um meine Lieferungen oder Dienstleistungen in Schweden anzubieten?

Gerade im öffentlichen Bereich wie z.B. bei großen Bauprojekten und im Krankenhaussektor bietet der schwedische Markt für deutsche Unternehmen sehr gute Rahmenbedingungen. Die Veranstaltung informiert zudem über das Aufgabengebiet der Auslandshandelskammer Schweden und darüber, welche Dienstleistungen deutsche Firmen dort in Anspruch nehmen können. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html>.

Termin: 5. April 2011 von 09.00 bis 14.00 Uhr
Veranstaltungsort: IHK-Akademie, Raum B011, Orleansstraße 10-12, 81669 München
Kostenbeitrag pro Person: 90,00 € zzgl. USt.; 65,00 € zzgl. USt. für CATS Plus-Kunden; jeweils inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss
Ihre Ansprechpartnerin: Anna Schlange-Schöningen, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.
Tel.: 089 / 5116-176, E-Mail: schlange-schoeningen@abz-bayern.de